Bebauungsplan "Coburger Wegäcker III"

M = 1:1000

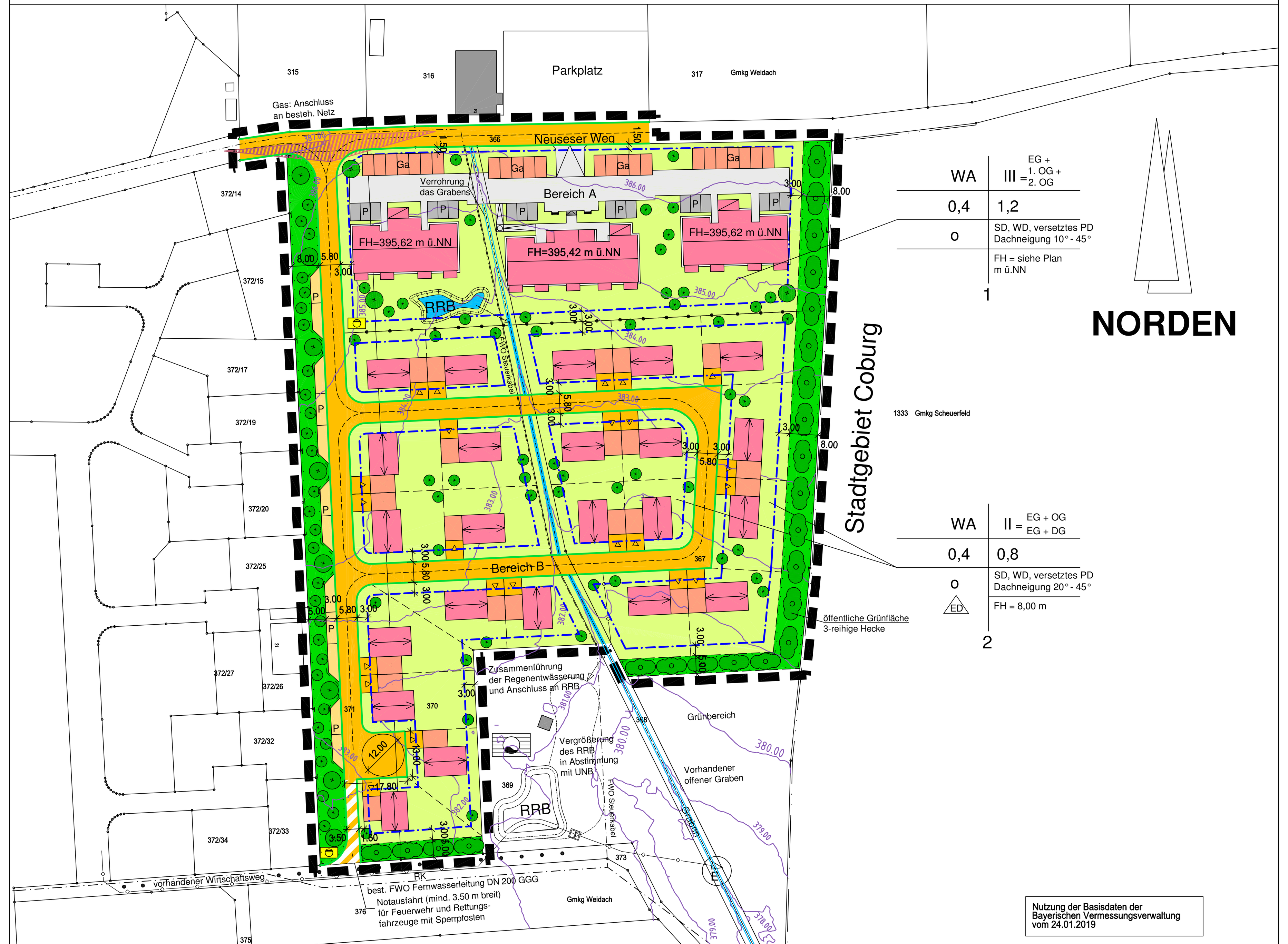

Schemaschnitt - Orientierungshilfe M = 1:250

BEREICH A	BEREICH B	
1. SCHEMASCHNITT z. B. Satteldach - Wohnanlage zulässig ist III = EG + 1. OG + 2. OG	2. SCHEMASCHNITT z.B. Satteldach zulässig ist II = EG + DG OK EG FFB max. 0,30 m über OK Straße	3. SCHEMASCHNITT z. B. versetztes Pultdach zulässig ist II = EG + OG OK EG FFB max. 0,30 m über OK Straße

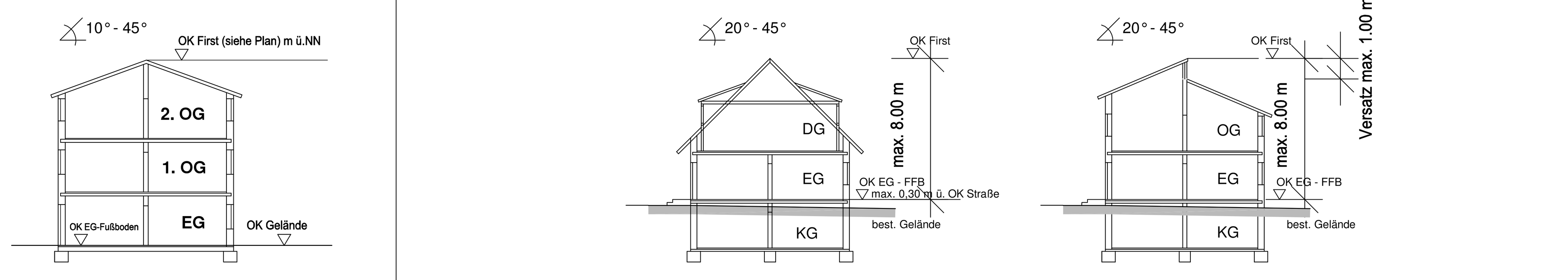

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

zum Bebauungsplan "Coburger Wegäcker III"

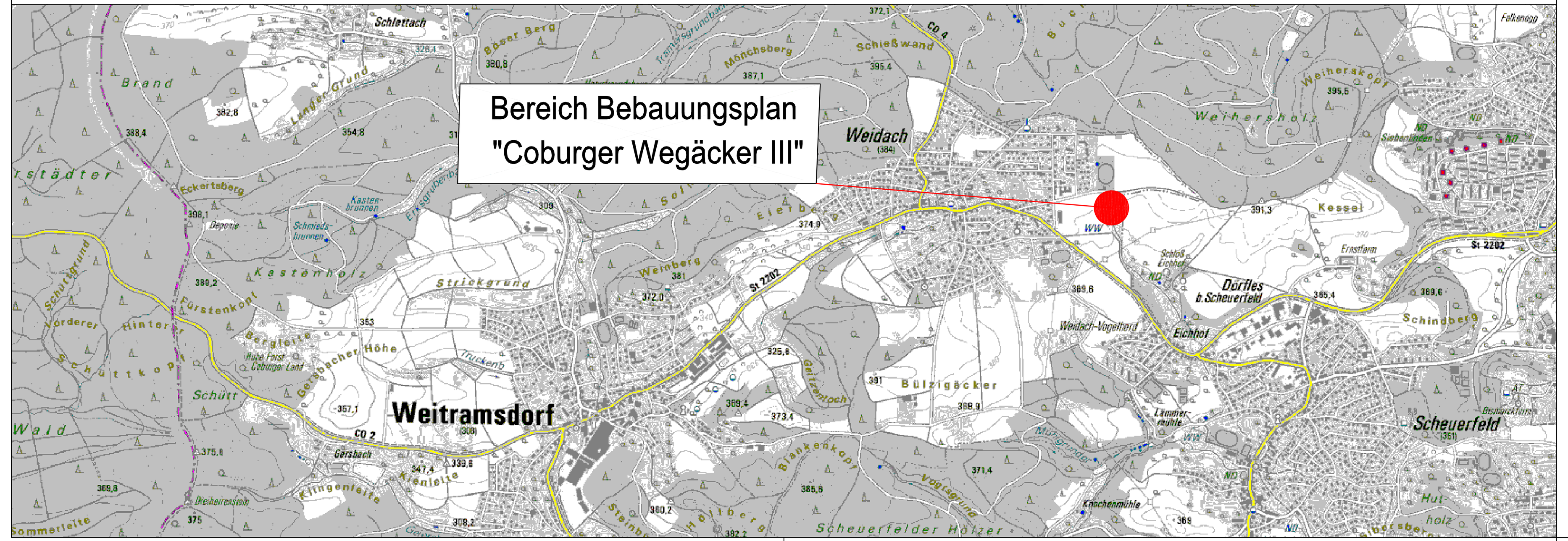

L E G E N D E

als Bestandteil zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGSBESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)

0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN)

- a) Art der baulichen Nutzung
- b) Bauweise
- c) Dachform
- d) Firsthöhen
- e) Zahl der Vollgeschosse
- f) Grundflächenzahl
- g) Geschossflächenzahl

a	e
f	g
b	c
	d

A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

NUTZUNGSSCHABLONE (1)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
GFZ (1,2)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) mit EG + 1. OG + 2.OG = Erdgeschoss + 1. Obergeschoss + 2.Obergeschoss
o	offene Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
SD, WD, vers. PD	Dachformen: Satteldach, Walmdach und versetztes Pultdach sind zulässig Dachneigung von 10° - 45°
FH	Im Bereich A werden die Firsthöhen mit m ü.NN festgesetzt. siehe Plan

NUTZUNGSSCHABLONE (2)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
GFZ (0,8)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) EG + OG EG + DG
SD, WD, vers. PD	Dachformen: Satteldach, Walmdach und versetztes Pultdach sind zulässig Dachneigung von 20° - 45°
FH	FH = Firsthöhe, max. 8,00 m über OK EG FFB (Fertigfußboden), OK EG FFB max. 0,30 m über OK der dazugehörigen Erschließungsstraße, gemessen im rechten Winkel zur Gebäudemitte (siehe Schemaschnitte)
o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
ED	Einzel- und Doppelhäuser

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Art. 6 Absatz 7 Satz 2 BayBo wird festgesetzt.
- Straßenverkehrsfläche unterteilt in:
- Straßenbegrenzungslinie
- Fahrbahn (5.80)
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: (3.50) z.B. geplante Notausfahrt mit Sperrpfosten
- öffentliche Parkplätze
- private Parkplätze
- Wirtschaftsweg Bestand - bleibt erhalten
- Flächen für Versorgungsanlagen; Abwasserpumpwerk (unterirdisch)
- Hauptversorgungsleitungen
- Das Baugebiet ist im Trennsystem zu entsorgen.
- RK = Regenwasserkanal im Wirtschaftsweg
- SK = Schmutzwasserkanal
- FWO DN 200 GGG: best. FWO Fernwasserleitung im Wi-Weg mit eingetragener Grunddienstbarkeit
- FWO Steuerkabel: best. FWO Steuerkabel CU-Kabel 20x2x0,8 im PVC Schutzrohr DN 100
- private Grünflächen Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten, Bepflanzung siehe Ziff. 8.1 und 8.1.2
- öffentliche Grünflächen, z. B. straßenbegleitende Grünflächen Bepflanzung siehe Ziff. 8.1.2 und 8.2.1
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 3-reihige Hecke, wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 9.1.2
- zu pflanzende Bäume und Sträucher, wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 9.1.2

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
- geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und vorgeschlagene Firstrichtung) Im Hinblick auf die Solarnutzung wird empfohlen, die Firstrichtung in Süd-Südwest-Richtung auszurichten.
- vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude
- Garagen/Carport/Stellplätze mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung (vorgeschlagener Standort)
- Grundstücksgrenzen
  - vorhanden
  - neu, vorgeschlagen
- 372 Flurstücksnummern
- vorhandener offener Graben, naturnahe Ausgestaltung als Ausgleich für die Verrohrung im nördlichen Bereich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Sichtdreieck (Hier Zone 30)
- 329 Höhenlinien m ü.N.N
- RRB: Teich (RRB mit Grundsee) mit Überlauf in den östlichen Graben. für das Baugebiet "Coburger Wegäcker III" im Bereich A
- RRB: Regenwasserrückhaltebecken für Baugebiet "Coburger Wegäcker II" mit Überlauf in den östlichen Graben
- Fläche für die Wasserwirtschaft, keine Schutzzone ausgewiesen hier: Tiefbrunnen für die Bewässerung der Sportanlagen Weidach

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zulässigkeit von Vorhaben

Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich die unter § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO genannte Vorhaben zulässig:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage

2.1. Außenfassaden

Die Außenwände baulicher Anlagen sind mit einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen hellen Außenputz bzw. einer hellen Fassadenverkleidung zu versehen. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie dunkelbraune und schwarze Holzanstriche sind unzulässig.
Holzhäuser in Blockhausbauweise sind nicht zulässig.

2.2. Dachform

Satteldach, Walmdach und versetztes Pultdach sind zulässig.
Dachneigung von 10° - 45° im Bereich A, 20° - 45° im Bereich B

Garagen und Nebengebäude sind im gesamten Baugebiet auch mit begrünten Flachdächern oder flach geneigten Dächern zulässig.

Dachgauben sind zulässig.

3. Entwässerung

Die Entwässerungsmöglichkeit des Untergeschosses ist in den Bauvorlagen nachzuweisen.
Gebäude sind gegenüber Kanalrückstau eigenverantwortlich zu sichern.
Die Bauvorlagen sind außerdem noch mit Geländeprofilen zu versehen.

4. Garagen, Carports und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen

Alle Garagen und Carports, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 3 m aufweisen.

Den öffentlichen Verkehrsflächen darf von privatem Grund kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

5. Einfriedungen

Als Einfriedung zwischen privaten und öffentlichen Grundstücken sind straßenseitig nur sockellose Zäune von max. 1,00 m Höhe und freiwachsende Hecken zulässig.

Bei Grundstückszufahrten muss die Einfriedung so gestaltet sein, dass ausreichende Sichtdreiecke bei der Ausfahrt freigehalten werden.

6. Natur- und Landschaftsschutz

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen sollen so gestaltet werden, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist (z.B. Pflastersteine mit Grasfuge, Rasenpflaster, Schotterrasen o. ä.).

Unverschmutztes Oberflächenwasser (Dachwasser) sollte, soweit die Untergrundverhältnisse es zulassen, nicht über den Kanal abgeleitet, sondern versickert oder gesammelt und zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Ein Entwässerungsplan mit Geländeschnitt ist vorzulegen.

7. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

8. Immissionsschutz

Die 18. BImSchV ist zu beachten.
Es wird festgesetzt, dass bei den Wohnungen der Wohnanlage (Bereich A) und bei der nördlichen Gebäudereihe im Bereich B, die ruhebedürftigen Räume auf der Sportplatz abgewandten Seite angeordnet werden.
In den vom Lärm betroffenen Räumen auf der Nordseite und den Stirnseiten werden Schallschutzfenster und soweit erforderlich aktive Lüftungseinrichtungen festgesetzt.
Die passiven Schallschutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers.
Der Garagenriegel im Norden ist mit Lärmschutzwänden Richtung Neuseser Weg zu schließen.

9. Grünordnungsfestsetzungen

9.1. Private Grünflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern. Obstbäume und heimische Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

Je Privatgrundstück ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder Obstbaum aus der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.1.2. Pflanzliste für private und öffentliche Grünflächen

Es dürfen nur heimische Baumarten, Gehölze und Obstbäume gepflanzt werden.

z. B. Großkronige Bäume:

Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Juglans regia	Walnuss
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stileiche

z. B. Kleinkronige Bäume:

Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Malus communis	Wildapfel

z. B. Sträucher und Gehölze:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Acer campestre	Feldahorn
Viburnum opulus	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Salix purpurea	Purpurweide
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche

Von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist abzusehen.

Pflanzliste für Obstbäume

(Wild-) Obstbäume (hochstämmig) in geeigneten Lokalsorten, z.B.:

Apfel:
Baumanns Renette, Bohnapfel, Danziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzluiken, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landberger Renette, Lohrer Rambur, Maunzenapfel, Roter Trierer Weinapfel, Rote Sternrenette, Schafsnase, Winterglockenapfel, Winterrambur

Birne:
Oberösterreicher Wein, Schweizer Wasserbirne, Doppelte Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne

9.2. Öffentliche Grünflächen

9.2.1 Die öffentlichen Grünflächen sind wahlweise aus der Pflanzliste Ziff. 9.1.2. mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

9.2.2 Als Ausgleich für die Verrohrung im nördlichen Teil wird eine naturnahe Ausgestaltung des verbleibenden Grabens und des geplanten Teiches (RRG mit Grundsee) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

9.2.3 Bei der Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Süden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

9.2.4 Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sind die Gebäude auf vorhandenem Geländeniveau zu erstellen. Künstliche Aufschüttungen sind zu verhindern.

9.3. Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,00 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

Für den Umgang mit Bodenmaterial wird auf die einschlägigen Merkblätter verwiesen z.B. Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial Stand 04/2016, Bezug und weitere Informationen über: http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

C. HINWEISE DURCH TEXT

10. Wasserwirtschaft

10.1. Hausdränagen dürfen nur am Oberflächenwasserkanal angeschlossen werden.

10.2. Die Kellergeschosse sind fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern.

10.3. Die Dichtigkeit von privaten Hausanschlüssen an die öffentliche Kanalisation muss gewährleistet sein und nachgewiesen werden.

10.4. Das WWA hat auf einen hohen Grundwasserstand bei Baumaßnahmen hingewiesen.

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen, ebenso auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei einer Grundwasserhaltung während der Bauzeit. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung darf nicht erfolgen.

11. Telekommunikation

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Telekommunikationsunternehmen gepflanzt werden.

Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen erforderlich.

12. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass archäologische Denkmäler bisher nicht bekannt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

13. Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz:

Auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NW FreiV) v. 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000 und die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW - veröffentlicht im AllMBl Nr. 3/2000), die die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser beschreiben, wird hingewiesen. Eine Schachtversickerung (ohne Vorreinigung) sollte unterbleiben.

Der Bau von Regenwasser - Zisternen für private Nutzung, die einen Notüberlauf in das öffentliche Kanalnetz haben, ist aus ökologischen Gesichtspunkten durchaus erwünscht.

Natürliche Baustoffe und nachwachsende Rohstoffe sind bevorzugt einzusetzen. Die Verwendung von regenerativen Energien ist wünschenswert.

Auf den Einbau schadstoffarmer Heizsysteme und auf die Nutzung moderner Energien, wie den Einbau von Sonnenkollektoren zur Energiegewinnung, wird

14. Hinweis zur Errichtung von Verteilerschränken und Straßenleuchten

Die Verteilerschränke und Straßenleuchten sind auf öffentlichem Grund zu errichten. Sollte dies aus Standortgründen nicht möglich sein, sind diese auch auf privatem Grundstück zu dulden.

15. Hinweis zur Forderung des Kreisbrandrates zum abwehrenden Brandschutz

Die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" ist zu achten.

16. Hinweis Wasserwirtschaftsamt Kronach

Soweit bei den Baumaßnahmen aufgrund des hohen Grundwasserstandes Bauwasserhaltungen erforderlich werden, ist hierfür rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

17. Hinweis Landratsamt Coburg - Wasserrecht

1. Für den Betrieb des Fangbeckens sind die einschlägigen DIN- bzw. EN-Normen und ATV-DVWK, bzw. DWA Arbeitsblätter, sowie LfU- bzw. LfW Merkblätter zu beachten.

2. Nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG ist die Gemeinde Weitramsdorf Träger der Unterhaltungslast des Grabens (Gewässer III. Ordnung) Fl. Nr. 368 Gemeinde Weitramsdorf.

3. Die geplanten Verrohrungen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und mit natürlicher Sohle auszubilden.

4. Für die Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser ist die wasserrechtliche Erlaubnis für das Baugebiet Coburger Wegäcker III zu ändern.

18. Hinweis Landratsamt Coburg - Behindertenbeauftragte

Die DIN 18040-3, öffentlicher Verkehrsraum ist zu beachten, dies gilt auch im Bereich Sehbehinderung. Im Bereich des Geschosswohnungsbaus (Bereich A) sollten je Einheit ein größerer Parkplatz als Behindertenparkplatz ausgewiesen werden.

19. Hinweis Staatliches Bauamt Bamberg

Sollte sich das geplante Baugebiet verkehrlich negativ auf die bestehende Zufahrt an der St 2202 Abschnitt 140 Station 0,700 auswirken, so ist eine Verbesserung in Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt herbeizuführen.
Die Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.
Entschädigungsansprüche wegen von der Staatsstraße ausgehender Immissionen bzw. notwendiger Lärmschutzmaßnahme gegen den Straßenbaulastträger können nicht geltend gemacht werden.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf hat in der öffentlichen Sitzung am 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans "Coburger Wegäcker III" im OT Weidach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.02.2019 im Amtsblatt Nr. 6/19 der Gemeinde Weitramsdorf ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Weitramsdorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 03.04.2019 den Entwurf des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) i. d. Fassung vom 03.04.2019 mit den beschlossenen Änderungen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 11.04.2019 im Amtsblatt Nr. 15/19 der Gemeinde Weitramsdorf ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter https://www.weitramsdorf.net/index.php/aktuelles/ausschreibungen veröffentlicht.

4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 04.04.2019 hat in der Zeit vom 18.04.2019 bis 20.05.2019 stattgefunden.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 04.04.2019 hat vom 18.04.2019 bis 20.05.2019 stattgefunden.

6. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Weitramsdorf hat am 05.06.2019 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und gewürdigt.

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf hat am 24.06.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Coburger Wegäcker III" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. d. Fassung vom 24.06.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Weitramsdorf, den ....

....
Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister) Siegel

8. Ausfertigung:
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplans mit dem Willen der Gemeinde Weitramsdorf und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens gemäß § 1-10 BauGB werden beurkundet.

Weitramsdorf, den ....

....
Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister) Siegel

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB wurde am .... im Amtsblatt Nr. .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan "Coburger Wegäcker III" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB ist damit in Kraft getreten.

Weitramsdorf, den ....

....
Wolfgang Bauersachs (1. Bürgermeister) Siegel

SATZUNGSEXEMPLAR

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "COBURGER WEGÄCKER III"

für eine Wohnanlage
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Gemeinde: WEITRAMSDORF

Gemarkung: WEIDACH
Flurgebiet: COBURGER WEGÄCKER
Landkreis: COBURG
Reg.Bez.: OBERFRANKEN

Darstellung: LAGEPLAN, LEGENDE, SCHEMASCHNITTE, GRÜNORDNUNGSPLAN, ÜBERSICHTSPLAN

Beilage:
Plan-Nr:
Maßstab: 1 : 1000

Fertigung	am	gez.von	Grundlage
Entwurf	03.04.2019	El-Wakil	Aufstellungsbeschluss vom 21.01.19
Entwurf mit eingearbeiteten Änderungen	04.04.2019	El-Wakil	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 03.04.19
Satzungsexemplar	24.06.2019	El-Wakil	Satzungsbeschluss vom 24.06.19

Gemeinde	Entwurfsverfasser
1.Bürgermeister	Koenig + Kühnel Ingenieurbüro GmbH
Weitramsdorf, ...	Weitramsdorf, 24. Juni 2019